

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/3/24 2007/07/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2011

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E03502000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

80 Land- und Forstwirtschaft

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

31991L0414 Pflanzenschutzmittel-RL Art3 Abs1;

31991L0414 Pflanzenschutzmittel-RL Art3 Abs2;

AgrRÄG 2007;

EURallg;

PMG 1997 §2 Abs10 idF 2007/I/055;

PMG 1997 §2 Abs10;

PMG 1997 §3 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2008/07/0091 E 24. März 2011

Rechtssatz

§ 3 Abs 2 PMG 1997 normiert hinsichtlich des Begriffs "nachweislich" keine Einschränkungen auf bestimmte "Beweismittel". Soweit den Gesetzesmaterialien zur Änderung des § 2 Abs 10 PMG 1997 durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl I Nr 55, (RV 37 BlgNR 23 GP 23) insoweit eine andere Auffassung zugrunde liegen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Text des § 3 Abs 2 PMG 1997 keinen Niederschlag gefunden hat. Auch wenn natürlich schriftliche Unterlagen oder äußerlich leicht erkennbare Zeichen schon bei einer Kontrolle den Verdacht einer gesetzwidrigen Lagerung entkräften und ein deutliches Indiz für das Vorliegen des in Rede stehenden Ausnahmetatbestandes darstellen könnten, steht es dem Beschuldigten im Strafverfahren frei, auch auf andere Art darzutun, dass die Lagerung des in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels zum Zweck der Ausfuhr aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat erfolgte. Diese Sicht erfordern auch die unionsrechtlichen Grundlagen (Art 3 Abs 1 und Abs 2 der Richtlinie 91/414/EWG), weil andernfalls die beabsichtigte Beseitigung von Handelshemmnissen und das Funktionieren des Binnenmarktes unterlaufen würde. In diesem Sinn führte der VwGH in dem E 27. März 2008, 2007/07/0038, auch aus, die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 2 Z 2 PMG 1997 kann jemand dann für sich ins Treffen führen, "wenn er für die Behörde nachvollziehbar darlegen kann, dass das betreffende Pflanzenschutzmittel für die Anwendung in einem bestimmten Mitgliedstaat bestimmt ist und dass das Pflanzenschutzmittel dort auch zugelassen ist".

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007070022.X03

Im RIS seit

18.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at